



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Elektronische Post

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
und Münster
- Dezernat 21 -

Köln
- Dezernat 24 -

01.07.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15 - 39.18.10 - 6 - 11-205

RBe Minkau
Telefon 0211 871-2397
Telefax 0211 871-3097
Referat15@mik.nrw.de

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Teilnahme am „Bildungs- und Teilhabepaket“ für Kinder und Jugendliche

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) II und XII ist am 01.04.2011 in Kraft getreten. Darin wurden u.a. in den §§ 34 und 34a SGB XII Regelungen zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kindern und Jugendliche getroffen.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analogleistungen nach dem SGB XII haben, bedeutet dies, dass ihnen die neuen Leistungen nach § 34 SGB XII uneingeschränkt zustehen.

Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Regelung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Für die Übergangszeit gilt folgendes:

Seite 2 von 2

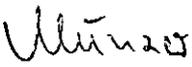
Leistungen analog der „Bildungs- und Teilhabepakete“ für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und XII können grundsätzlich als sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Auf meinen Erlass vom 26.03.2003, Az.: 15 - 50.20.10 - 125/03, Ziffer 6.2 der „Hinweise zur Durchführung des AsylbLG“, wird verwiesen.

Es steht den zuständigen Behörden frei, die Leistungen in Form einer einmaligen Hilfeleistung oder als laufende Beihilfe zu erbringen.

Eine Besserstellung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII ist zu vermeiden. Darüber hinaus ist § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zu beachten.

Ich bitte um Unterrichtung der Gemeinden Ihres Bezirks.

Im Auftrag


(Münzer)



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RDin Hütter**
heldrun.huetter@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2393
Fax (0211) 871 3097

Aktenzeichen
15 - 50.20.10 - 125/03

nachrichtlich:

26. März 2003

Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

48133 Münster

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199/201

40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13-17

50968 Köln

Landkreistag NRW
Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Hinweise zur
Durchführung des
AsylbLG

weise, bei schweren Traumatisierungen, auf „Null“ reduziert.

Erforderlich ist dafür zumindest, dass ein Facharzt nachvollziehbar und schlüssig Folgendes attestiert:

- Die Maßnahmen sind zur Sicherung der Gesundheit des leistungsberechtigten Flüchtlings unerlässlich,
- die Aufnahme der psychotherapeutischen Behandlung ist auch im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des weiteren Aufenthalts sachgerecht und
- gleichwertige, kostengünstigere Behandlungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

6.2 Besondere Bedürfnisse von Kindern

Hierunter kann besonderer Bedarf bei Schulbesuch fallen, soweit er nicht von dem Geldbetrag gemäß § 3 Abs. 1 bestritten werden kann.

6.3 Zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht

Hierunter fallen z.B. Fahrkosten, die dadurch entstehen, dass die berechtigte Person bei einer Behörde vorspricht. Das persönliche Erscheinen der leistungsberechtigten Person muss behördlicherseits gefordert sein. Die Anwendung ist nicht auf Mitwirkungspflichten nach dem AsylbLG beschränkt. So können im Rahmen des § 6 auch Verwaltungsgebühren in ausländerrechtlichen und sonstigen Verwaltungsverfahren übernommen werden.

6.4 Sonstige Anwendungsfälle

Eine Leistungsgewährung nach § 6 ist über die in Satz 1 genannten Anwendungsfälle hinaus insbesondere denkbar bei: